

## Häufig gestellte Fragen im Geschäftsbereich der AG Buchungsbeispiele und Kontenrahmen

### Hinweis:

Die nachfolgende Ausarbeitung entspricht der Rechtslage zum Veröffentlichungszeitpunkt und wurde nicht von der Lenkungsgruppe NKHR verabschiedet. Diese Informationen sollen der kommunalen Praxis als zeitnahe Hilfestellung für aktuelle Themen aus dem Geschäftsbereich der jeweiligen Arbeitsgruppe dienen. Ggf. werden Hinweise in die nächste Auflage des entsprechenden Leitfadens eingearbeitet.

### **Kurzarbeitergeld (KuG)**

Nach § 95 Nr. 1 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KuG), wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt.

Dieses wird nach § 104 Abs. 1 SGB III von der Agentur für Arbeit geleistet. Die Auszahlung des KuG durch die Gemeinde stellt insoweit eine Durchleitung von fremden Mitteln dar (§ 15 Abs. 2 GemHVO), die haushaltsunwirksam im Rechnungswesen der Gemeinde darzustellen ist. Die Zahlung des KuG stellt keinen Personalaufwand dar (vgl. Wortlaut „Entgeltausfall“). Nach § 6 Abs. 1 TV-Covid wird das KuG zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

Nach § 5 TV-Covid besteht zusätzlich zum KuG ein Aufstockungsanspruch der vom Arbeitgeber zu entrichten ist. Diese Zahlungen stellen Personalaufwand dar (vgl. § 5 Nr. 3 TV-Covid, § 19 EStG) und werden ebenfalls zum tariflich geregelten Zeitpunkt für die Entgeltzahlungen bezahlt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass nach § 249 Abs. 2 SGB V, § 168 Abs. 1a SGB VI, § 58 Abs. 2 SGB XI der Arbeitgeber während der Gewährung von KuG die Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich allein zu tragen hat. Insoweit stellen diese ebenfalls Personalaufwand dar. Zur Abwendung der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden dem Arbeitgeber allerdings abweichend vom vorstehenden Grundsatz nach der Verordnung über Erleichterung der Kurzarbeit vom 25.03.2020 (Bundesgesetzblatt 1 S. 595) befristet die Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit pauschaliert erstattet. Insoweit handelt es sich hier nicht um durchlaufende Gelder, sondern um Erstattungen, die haushaltswirksam zu buchen sind.

Sachverhalt							
1a) Einbuchung Anspruch auf Aufstockungsbetrag über 2.000 Euro 1b) Auszahlung Kurzarbeitergeld (KuG) als durchlaufendes Geld in Höhe von 3.000 Euro und des von der Gemeinde geschuldeten Aufstockungsbetrag in Höhe von 2.000 Euro 1c) Erhalt KuG von der Agentur für Arbeit  2a) Erfassung Verbindlichkeit und Auszahlung Sozialversicherungsbeiträge 2b) Erfassung Forderung und Erhalt Erstattung für Sozialversicherungsbeiträge von der Agentur für Arbeit							
Buchungen							
Nr.	Jahr	Konto Soll			Konto Haben		
		Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)	Nr.	Bezeichnung	Betrag (EUR)
1a	LJ	4012	Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte	2.000	2799	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	2.000
1b	LJ	2799	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	2.000	1711	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	5.000
		1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderung	3.000	(7012)	<i>(Entgelte und ähnliche Leistungen für Beschäftigte)</i>	<i>(2.000)</i>
					(7791)	<i>(Durchlaufende Gelder)</i>	<i>(3.000)</i>
1c	LJ	1711	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(6791) (Durchlaufende Gelder)</i>	3.000	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderung	3.000
2a	LJ	4032	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	1.500	2799	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	1.500
	LJ	2799	Weitere sonstige Verbindlichkeiten	1.500	1711	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(7032) (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte)</i>	3.000 <i>(1.500)</i>
2b	LJ	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.500	3484	Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung	1.500
	LJ	1711	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten <i>(6484) (Erstattungen von der gesetzlichen Sozialversicherung)</i>	1.500	1591	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.500
<u>Anmerkungen:</u> Sollte aus technischen Gründen unterjährig eine anderweitige Buchungsweise erfolgen/erforderlich sein, reicht eine Bereinigung im Jahresabschluss aus.							